Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: 8

Artikel: Die historischen Grundlagen der schweizerischen Armenpflege

Autor: Appenzeller, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung"

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

49. JAHRGANG **Nr. 8** **1. AUGUST 1952**

Die historischen Grundlagen der schweizerischen Armenpflege

Von *G. Appenzeller*, Pfarrer, Solothurn.

Vor vierhundert Jahren, in den Jahren 1551 und 1552 erließen die eidgenössische Tagsatzung wie die einzelnen Stände zur Bekämpfung der unerträglichen Bettlernot die *Bettelordnungen*.

Sehr bemerkenswert sind die Verhandlungen über das Armenwesen vom 30. September 1551 auf der Tagsatzung zu Baden:

„Wieder wird angezogen, wie die Orte (Kantone) und die gemeinen Vogteien mit heimischen und fremden, wälschen und deutschen Bettlern belästigt werden und viele Almosen empfangen, die es nicht bedürfen, und solcher Art andern Leuten, die dürftig sind, von dem Mund wegnehmen. Es ist nun die Meinung der Obern, daß jedes Ort (Kanton), jeder Flecken und jede Kilchhöre in der Eidgenossenschaft *ihre armen Leute selbst nach Vermögen erhalten* und denselben nicht gestatten sollen, andern mit Betteln beschwerlich zu fallen. Die fremden Landstreicher und wälschen Bettler sollen zurück- und weggewiesen werden. Die Boten sollen auch Instruction einholen, ob nicht eine gemeinsame Verordnung gemacht werden solle, daß in den Städten, Klöstern, Gotteshäusern und an andern Orten, wo solchen Bettlern Spend ausgeteilt wird, wälschen Bettlern und fremden Landstreichern künftig keine Spend gegeben werden solle, damit jene um so eher ferngehalten werden können. Daneben soll jedes Ort (Kanton) seine „Sondersiechen" in den betreffenden Häusern halten und ihnen nicht gestatten, andere Leute zu beunruhigen. Das wird auch denen in den III Bünden und im Wallis und allen Vögten geschrieben, daß sie sich dieser Ordnung bedienen mögen. Jeder Bote soll auch heimbringen, wie man die Heiden und Zigeuner vertreiben wolle."

Im gleichen Jahre, am 23. November 1551, erfolgte auf einer Tagsatzung in Baden eine Bestätigung und Präzisierung dieses Beschlusses wie folgt:

„1. Jedes Ort, Kirchhöre und Flecken in der Eidgenossenschaft soll *seine armen Leute selbst nach Vermögen erhalten* und ihnen nicht gestatten, andern Leuten mit dem Bettel beschwerlich zu fallen; die fremden Landstreicher und wälschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen.

2. Jedes Ort soll seine Sondersiechen soviel möglich daheimbehalten und Niemand auf den Hals schicken und jetzt insbesondere auf bevorstehende Weihnacht und Neujahr dafür sorgen, daß sie nicht so herumfahren und störzen. Wo aber die ‚Sondersiechenhüsli' so arm sind, daß man die Sondersiechen in denselben nicht erhalten kann, da soll ihnen das Sammeln des Almosens nicht abgeschlagen sein.

3. Wenn Heiden und Zigeuner oder andere starke Bettler in der Eidgenossenschaft betroffen werden, da sollen sie gefangengesetzt, peinlich verhört und wegen ihrer (allfälligen) Missetaten nach Verdienen bestraft werden; haben sie aber nichts verbrochen, so soll man sie mit dem Eid aus der Eidgenossenschaft verweisen und bei Übertretung dieses Eides an Leib und Leben strafen.

4. Das schreibt man auch den Eid- und Bundesgenossen der III Bünde und denen im Wallis und allen Landvögten, daß sie sich in betreff der fremden und heimischen Bettler der Ordnung der Orte bedienen mögen."

Die Tagsatzung zu Baden vom 4. April 1552 bestätigt, daß diese Ordnung von jedem Ort und Flecken in der Eidgenossenschaft „steif gehalten werden solle". Besonders soll man sich der Pässe vergewissern, damit die fremden Landstreicher und Bettler zurückgewiesen werden.

Es wäre nun aber ein schwerer Irrtum, zu glauben, daß diese Bettelordnungen sofort zur Ausführung gelangt seien. Vielmehr ergaben sich noch Schwierigkeiten genug. Jetzt, wo die Gemeinden „*ihre*" Armen selbst erhalten sollten, bekam es eine hohe praktische Bedeutung, wie das „ihre" zu interpretieren sei. Bei der furchtbaren Armenlast können wir es sehr leicht verstehen, daß die Gemeinden den Begriff so eng als möglich zu fassen suchten und unter allen denkbaren Vorwänden armen Familien die Unterstützung verweigerten oder sie loszuwerden suchten. Es beginnen daher die berüchtigten Abschiebungen in ganz großartigem Maßstab, und Tausende von Haushaltungen wurden von gar keiner Gemeinde als die „ihren" anerkannt oder nur höchst unwillig an ihrem bisherigen Wohnsitz geduldet. Zwischen den einzelnen Gemeinden kam es wegen der Unterstützung armer Personen zu den heftigsten Streitigkeiten, und es entspann sich ein Krieg aller gegen alle, der mit der höchsten Rücksichtslosigkeit geführt wurde und nur durch die Notwendigkeit der Selbsterhaltung entschuldigt werden kann.

Was ist nun unter dem Ausdruck zu verstehen: „*ihre*" Armen? Da wird in den obrigkeitlichen Erklärungen einmal gesagt: „Da ein Jeder erzogen und erporen (geboren) oder sonst wohnhaft ist". Es scheint nun aber, daß die Gemeinden nur diejenigen Armen als die ihrigen anerkennen wollten, welche bei ihnen geboren waren, d. h. alten ansässigen Familien entstammten, und die Zugewanderten abzuschieben suchten. Darum müssen die Regierungen wieder darauf hinweisen, daß man unter „ihre" Armen alle in einer Gemeinde ansässigen Armen zu verstehen hat.

Die eidgenössische Bettelordnung von 1550—52 öffnet, ohne es zu wollen, den Weg zur Bürgergemeinde. Im Bestreben, die rein örtliche Armenpflege durchzuführen, gelangte sie zu einem System, das auf einem persönlichen und erblichen Heimatrechte beruhte. Der Einfluß der Bettelordnungen auf das Gemeindewesen war ein sehr natürlicher. Sie verstärkten die Tendenz zur Schließung des Bürger-

rechts noch mehr, indem von nun an das doppelte Streben eintrat, einerseits, zur Erleichterung der Armenlast besondere Armenfonds zu gründen, andrerseits zu vermeiden, daß die Zahl der Unterstützungsberechtigten — und dies waren sämtliche Bürger — sich nicht vermehre.

Polizei und Fürsorge

Von *R. C. Zwicky*, Winterthur.

An einer Fürsorgekonferenz in Winterthur ist über dieses gewiß für alle Armenpfleger und Fürsorger interessante Thema referiert und diskutiert worden. Anlaß dazu gaben einige konkrete Fälle. Nachdem einleitend vom Standpunkt der Armenpflege aus die verschiedenen Berührungsgebiete von Polizei und Fürsorge erwähnt worden waren und fürsorgerische Vorkehrungen genannt wurden, bei denen es ohne polizeiliche Hilfe nicht geht, wie z. B. bei erfolglosen Zitationen, bei Zuführungen und Erhebungen, heimatlichen Versorgungen und Heimschaffungen, Arrestationen und andern Vorfällen, hat Herr Polizeiinspektor Walter in Winterthur weit ausholend und sehr instruktiv das Thema in Angriff genommen. Er erklärte, daß die gestellte Aufgabe nicht ganz leicht sei. Einmal gibt es sehr wenige gesetzliche Bestimmungen, die etwas über das Verhältnis von Polizei und Fürsorge aussagen, oder, mit andern Worten, es fehlen Anhaltspunkte, die klipp und klar regeln, wann die Polizei von der Fürsorge in Anspruch genommen werden kann. Der Referent bemerkte, daß ihm die praktische Kenntnis der auf Seite der Fürsorge bestehenden Probleme abgehe und diese daher dann in der Diskussion genannt werden müßten. Sobald nämlich darüber Klarheit bestehe, sei es viel einfacher, einzusehen oder zu entscheiden, ob ein polizeilicher Eingriff möglich ist oder nicht.

Das Wort Polizei kommt vom griechischen *Politeia*, was Stadtverfassung, und in übertragenem Sinn, Staatsverwaltung bedeutet. Im 14. Jahrhundert tauchte der Begriff Polizei oder *la police* in Frankreich auf. Man bezeichnete damit Staatszweck und Staatstätigkeit, und dieses Wort wurde verwendet, um den guten und geordneten Zustand eines Staatswesens zu bezeichnen. Am Ende des 15. Jahrhunderts übernahm Deutschland diesen Begriff, und das sogenannte *ius politiae* wurde ein landesherrliches Hoheitsrecht. Der Staat (Fürst oder Landesherr) erhielt die Befugnis, auch für die gemeine Wohlfahrt mit staatlichem Zwang sorgen zu dürfen, und er hatte die Kompetenz zum Erlaß aller Anordnungen, welche die „irdische Glückseligkeit" der Untertanen verwirklichten. Die ganze Verwaltung (Regierung) wurde als Polizei bezeichnet. Diese Verwaltung war gekennzeichnet durch folgende Merkmale: Die Obrigkeit hatte die Pflicht, für das zeitliche Glück der Untertanen zu sorgen. Es gab grundsätzlich keine staatsgewaltsfreie Sphäre, und zur Verwirklichung der Wohlfahrt mußte sich die Obrigkeit weitgehend in das Privatleben des Bürgers einmischen. Es bestand ein schrankenloses freies Ermessen des Landesherrn. — Ein solches Staatswesen nennt man Polizeistaat (totalitär). Im Polizeistaat gibt es keine Freiheit, nur Fürsorge. So kann er auch als Wohlfahrtsstaat bezeichnet werden.

Gegen diese in der Polizei verkörperte Staatsallmacht erhob im 18. Jahrhundert die wissenschaftliche Theorie des Naturrechts Einspruch und zwar im Namen der Freiheit des Individuums. In der französischen Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789 feierte diese Theorie ihren großen politischen Sieg. Die Staatsgewalt wurde zurückgeschraubt auf die Sorge um Rechtsschutz